

18.08.2022

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 18.08.2022

Ltg.-**2238/A-1/156-2022**

L-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Ing. Schulz, Edlinger, Hogl, Heinreichsberger, MA, Mold

### betreffend **Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2018 (NÖ LK-WO)**

Die letzten Landwirtschaftskammerwahlen haben im März 2020 stattgefunden. Auf Grund der Erfahrungen bei dieser Wahl hat sich ein Änderungsbedarf in einigen Punkten ergeben.

Vor Amtsantritt haben die bestellten Organe das Gelöbnis in die Hände des Bestellungsorgans zu legen. Künftig soll die Abgabe des Gelöbnisses auch ohne Handschlag erfolgen können.

In anderen Wahlordnungen, wie der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) und der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung (NÖ LAK-WO), besteht die Möglichkeit, dass die Bezirks- und Landeswahlbehörde die jeweiligen Wahlleiter oder Wahlleiterinnen ermächtigen können, einzelne Amtshandlungen selbständig vorzunehmen. Eine derartige Regelung fehlt in diesem Gesetz und soll nunmehr aufgenommen werden.

Nach Vorlage der Wahlvorschläge sind diese zu überprüfen, gegebenenfalls Verbesserungsaufträge zu erteilen und von den Wahlbehörden abzuschließen. Auf Grund der festgelegten Fristen bleiben nach der geltenden Rechtslage für den Druck der Stimmzettel nur 1-2 Tage und können die Wahlkarten erst in der Woche vor der Wahl ausgegeben bzw. versendet werden.

Aus diesem Grund sollen die Fristen für das Einbringen und für den Abschluss der Wahlvorschläge entsprechend angepasst werden, um mehr Zeit für die Herstellung der Stimmzettel, die Verteilung an die Gemeindewahlbehörden und die Ausgabe der Wahlkarten zu gewinnen.

Nach geltender Rechtslage enthält die Verordnung über die Gestaltung der Drucksorten zur Vollziehung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2018, LGBl. Nr. 88/2019, insgesamt 20 Anlagen. Jede Änderung einer Drucksorte bedarf eines Landesregierungsbeschlusses. Im Hinblick auf die Deregulierungsoffensive sollen künftig in Anlehnung an die LWO nur mehr die im Gesetz genannten Drucksorten verordnet werden. Sämtliche Inhalte der übrigen Drucksorten sollen in Zukunft verwaltungsin-tern zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus sollen Redaktionsversehen beseitigt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen im Detail:

Zum Inhaltsverzeichnis:

Durch die Änderung der Überschrift im § 21 ist auch das Inhaltsverzeichnis anzupassen.

Zu § 3 Abs. 3:

Aufgrund des NÖ Wahlrechtsänderungsgesetzes 2022 sind ab 1. Juni 2022 grundsätzlich nur mehr Personen mit einem Hauptwohnsitz in Niederösterreich zum Landtag von Niederösterreich und den NÖ Gemeinderäten wahlberechtigt.

Da der geltende § 3 Abs. 3 auf ein Wahlrecht zum NÖ Landtag abstellt, würde sich der Kreis der potentiellen Beisitzer und Beisitzerinnen sowie Ersatzmitglieder verkleinern. Mit der gegenständlichen Änderung sollen auch weiterhin Personen mit einem Wohnsitz (nicht Hauptwohnsitz) in Niederösterreich diese Funktion übernehmen können. Der Begriff des Wohnsitzes ist in diesem Zusammenhang im Sinne des § 1 Abs. 6 Meldegesetz 1991 zu verstehen.

Zu § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 2:

Künftig soll generell der Handschlag bei der Ablegung des Gelöbnisses nicht mehr zwingend vorgesehen sein.

Zu § 14 Abs. 2 und Abs. 3:

Die Ergänzungen entsprechen inhaltlich § 18 Abs. 2 und 3 LWO und § 14 Abs. 2 und 3 der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung. In Entsprechung soll auch in dieser Wahlordnung eine Ermächtigungsmöglichkeit für den Wahlleiter oder die Wahlleiterin durch die Wahlbehörde vorgesehen werden. Die Ermächtigung des neuen § 14 Abs. 2 besteht unabhängig von der Verpflichtung nach § 10 Abs. 4.

Zu § 18 Abs. 4:

Die Ergänzung soll der Klarstellung dienen. Außerhalb eines Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens sind ausschließlich die in Abs. 4 angeführten und eng auszulegenden Korrekturmöglichkeiten bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses zulässig. Eine Aufnahme eines Wahlberechtigten oder einer Wahlberechtigten, die lediglich wegen eines behördlichen Versehens nicht erfolgte, würde die Grenzen der Möglichkeiten des Abs. 4 überschreiten.

Zu § 21 (Überschrift):

Die Überschrift ist gegenüber dem Gesetzestext zu eng gefasst und soll daher angepasst werden.

Zu §§ 23 und 54:

Es handelt sich hierbei lediglich um eine formale Anpassung an die Drucksorte für Wählerverzeichnisse sowie um redaktionelle Änderungen.

Zu § 28:

Abs. 1:

Die Wahlvorschläge sollen spätestens am siebenundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag von den wahlwerbenden Parteien bis 13 Uhr vorverlegt werden.

Abs. 2:

Die Wahlvorschläge müssen von einer bestimmten Zahl der aktiv Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Ergänzung dient der Klarstellung. Weiters soll auch die Frist für die Zurückziehung der Unterschrift im Hinblick auf die geänderte Frist zur Einbringung der Wahlvorschläge entsprechend angepasst werden.

Abs. 3:

Aufgrund der Erfahrungen aus der Vollzugspraxis soll künftig im Wahlvorschlag nicht mehr die Gemeinde angeführt werden, in welcher der oder die Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Abs. 6:

Nicht die Bezirkswahlbehörde, sondern der Bezirkswahlleiter oder die Bezirkswahlleiterin soll die eingelangten Wahlvorschläge weiterleiten.

Zu § 31 Abs. 1 und Abs. 3:

Nicht die Wahlbehörde, sondern der Wahlleiter oder die Wahlleiterin soll unverzüglich die eingelangten Wahlvorschläge überprüfen und die erforderlichen Mängelbehebungsaufträge erteilen. Dies dient der Vorbereitung der zu fassenden Beschlüsse der Wahlbehörden.

Zu § 32 Abs. 1, § 33 und § 35:

Die jeweiligen Fristen sollen im Hinblick auf die geänderten Fristen für das Einbringen und den Abschluss der Wahlvorschläge (§§ 28 Abs. 1 und 34 Abs. 1) entsprechend angepasst werden.

Zu § 32 Abs. 2:

Es soll klargestellt werden, dass bei einem Verzicht aller Wahlwerber oder Wahlwerberinnen eine Ergänzung der Parteiliste nicht möglich ist.

Zu § 34:

Abs. 1:

Im Hinblick darauf, dass die Wahlvorschläge früher eingebracht werden sollen, sollen diese nun auch früher abgeschlossen werden können. Dies reduziert den enormen Zeitdruck für den Druck der Stimmzettel und die darauffolgende Verteilung an die Gemeinden und können die Wahlkarten daher früher ausgegeben oder versendet werden.

Abs. 5:

Die Angaben hinsichtlich Straßennamen und Hausnummern sind auf den Kundmachungen entbehrlich und entspricht dies auch der NÖ Landtagswahlordnung 1992. Von der Adresse sind weiterhin die Postleitzahl und der Name der Gemeinde anzugeben. Um den zeitlichen Druck zu reduzieren, soll bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wahlvorschläge die Übermittlung derselben an die Landeswahlbehörde erfolgen.

Zu § 40, § 52 und 56 Abs. 6:

Die jeweilige Änderung dient der Beseitigung eines redaktionellen Fehlers.

Zu § 42:

Das Ende der Wahlzeit soll mit 12 Uhr festgelegt werden. Damit werden nicht nur die Gemeindewahlbehörden zeitlich entlastet, sondern wird dadurch auch das enge zeitliche Korsett bei den Bezirkswahlbehörden und der Landeswahlbehörde für die Ermittlung der Endergebnisse gelockert.

Zu § 44:

Abs. 2:

Zur leichteren Zuordenbarkeit sollen weitere Angaben auf der Wahlkarte enthalten sein und wird betreffend das Überkuvert ein Redaktionsfehler beseitigt.

Abs. 3:

Die Ergänzungen dienen lediglich der Klarstellung.

Zu § 45:

Die Eintrittsscheine für die Wahlzeugen sollen künftig von den Bezirkswahlleitern und Bezirkswahlleiterinnen ausgestellt werden. Es bedarf dazu keines Beschlusses der Bezirkswahlbehörde.

Zu § 56:

Abs. 2:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Abs. 3:

Die Vorsortierung der Überkuverts bzw. der abgegebenen Wahlkarten ohne Überkuverts soll die Verteilung an die Sprengelwahlbehörden erleichtern. Auf der Drucksorte „Überkuvert“ soll daher künftig auch der Wahlsprengel aufscheinen.

Zu § 88:

Künftig können jedenfalls die aufgezählten Drucksorten verordnet werden. Im Sinne der Deregulierungsoffensive soll es für die Gestaltung anderer Drucksorten in Zukunft keines Regierungsbeschlusses bedürfen, sondern wird der Inhalt weiterer Unterlagen verwaltungsintern vorgegeben.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

**A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2018 (NÖ LK-WO) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, sodass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 22. September 2022 möglich ist.